

SV-Report zum 15. November 2016

Gesetzentwurf zur Stärkung der bAV vorgelegt

Der mit Spannung erwartete Gesetzentwurf zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung liegt nun vor. Mit dem gemeinsam vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen ausgearbeiteten Referentenentwurf soll die Verbreitung der bAV vorangetrieben werden. Vor allem in kleinen und mittelgroßen Unternehmen besteht Nachholbedarf. Der Entwurf enthält wichtige Änderungen des Betriebsrentengesetzes und des Einkommensteuergesetzes.

Um das Haftungsrisiko für Arbeitgeber durch Leistungszusagen abzuschaffen, wird eine „reine Beitragszusage“ eingeführt. Dadurch richten sich die Leistungsansprüche der Arbeitnehmer nur gegen die Versorgungseinrichtung. Entscheidet sich der Arbeitgeber für diese Art der Zusage, ist er verpflichtet, die Beitragsersparnis durch die Sozialversicherungsfreiheit bei einer Entgeltumwandlung als Zuschuss an seine Angestellten weiterzugeben. Dieses neue Betriebsrentenmodell wird zwingend an einen Tarifvertrag mit der Beteiligung der Sozialpartner geknüpft.

Auch soll die bAV steuerlich stärker gefördert werden. Derzeit sind Zahlungen an Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds zu 4 % der BBG West und zusätzlich 1.800 Euro steuerfrei. Der Steuerfreibetrag soll auf 7 % erhöht werden. Im Jahr 2017 wären nach der neuen Regelung statt 4.848 Euro (4 % von der BBG 76.200 Euro + 1.800 Euro) 5.334 Euro steuerfrei. Sozialversicherungsfrei bleiben allerdings weiterhin nur 4 %.

Für Geringverdiener ist eine Besserstellung durch einen „BAV-Förderbetrag“ vorgesehen. Der Arbeitgeber kann Arbeitnehmern, deren Gehalt im Monat 2.000 Euro nicht überschreitet, einen Zuschuss in Höhe von

Flexi-Rente beschlossen

Aufgrund der steigenden Lebenserwartung steigt auch die durchschnittliche Rentenbezugsdauer stetig an. Lag diese 1960 bei Männern und Frauen noch bei rund 10 Jahren, können derzeit Männer im Durchschnitt mit einer Rentenzeit von 18,8 Jahren, Frauen mit 22,8 Jahren rechnen.

Ziel der Politik ist es, angesichts der hohen Belastungen der Rentenkasse und des drohenden Fachkräftemangels die Voraussetzungen für eine längere Lebensarbeitszeit zu verbessern und die Erwerbstätigenquote im Rentenalter zu erhöhen.

Die bereits 2014 eingeführte und bisher wenig genutzte Teilrente soll durch einen flexibleren Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand deutlich attraktiver werden. Dafür wurde nun im Bundestag das Flexi-Rentengesetz beschlossen, das eine Teilrente für Arbeitnehmer ab 63 Jahren vorsieht, die ihre Tätigkeit reduzieren wollen.

Im Gegenzug werden Anreize geschaffen für Rentner, die über das reguläre Renteneintrittsalter hinaus arbeiten. Immer mehr Menschen können und wollen, aber auch viele müssen sich im Alter etwas hinzuverdienen, um den Ruhestand bestreiten zu können. Nach den kürzlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen zur Erwerbstätigenquote der 65- bis 69-Jährigen hat sich allein in den letzten 10 Jahren die Zahl der Beschäftigten in dieser Altersgruppe von 6,5 % auf 14,5 % mehr als verdoppelt.

Die Flexi-Rente sieht vor: Wer vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Altersrente beziehen möchte, kann die vorgezogene Altersrente frühestens mit 63 Jahren mit Abschlägen erhalten und sich jährlich 6.300 Euro ohne Auswirkungen auf die Rente bis zum Regelaltersrentenbeginn hinzuverdienen. Derzeit liegt die Regelaltersgrenze bei 65 Jahren und 5 Monaten und steigt bis zum Jahr 2029 auf 67 Jahre an.

Wer neben der vorgezogenen Altersrente mehr als 6.300 Euro im Kalenderjahr (525 Euro im Monat) verdient, bekommt eine Teilrente, die von

Betriebliche Altersversorgung

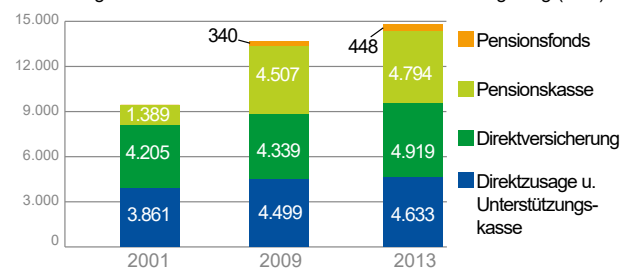
mindestens 240 Euro bis 480 Euro im Jahr zur bAV gewähren. 30 % des Förderbetrags, also zwischen 72 und 144 Euro erhält der Arbeitgeber über die Lohnsteuer erstattet. Dieser Förderbetrag des Arbeitgebers unterliegt nicht der Steuer- und Sozialabgabepflicht beim Arbeitnehmer.

Außerdem wird ein Freibetrag für freiwillige, zusätzliche Altersvorsorgeleistungen eingeräumt, der nicht auf die Grundsicherung angerechnet wird. Geringverdiener sollen daran erkennen, dass sich die freiwillige Altersvorsorge auch für sie lohnt.

Zugleich sollen die Geringverdiener im Bereich der Riester-Rente unterstützt werden. Sie profitieren insbesondere von den Zulagen, die von 154 Euro auf 165 Euro erhöht werden sollen.

Über den Referentenentwurf werden nun die Länder und Verbände beraten. In Kraft treten soll das Gesetz zum 1. Januar 2018.

Beschäftigte* mit BAV Anwartschaften nach Durchführungsweg (Tsd.)



*Ohne Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst
Quelle: BMAS, Trägerbefragung zur betrieblichen Altersversorgung (BAV 2013)

Rente

der Höhe des Hinzuverdienstes abhängt. Von 100 Euro, die ein Rentner über die 525 Euro im Monat verdient, werden 40 Euro von der Rente abgezogen und ergeben die Teilrente. Bei einem höheren Hinzuverdienst wird die Teilrente reduziert und kann ganz entfallen.

Beispiel	Altersrente 1.200 Euro
Monatlicher Hinzuverdienst	775 Euro
Freigrenze	525 Euro
Hinzuverdienst über Freigrenze	250 Euro
Abzugsbetrag 40 % v. 250	100 Euro
Teilrente	1.100 Euro

Für den Hinzuverdienst wird ein „Hinzuverdienstdeckel“ eingeführt. Ergibt die Berechnung der Teilrente nach dem angegebenen Beispiel den Wert 0, oder wird der Hinzuverdienstdeckel überschritten, entfällt die Teilrente. Der Hinzuverdienstdeckel ergibt sich aus der Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (2017: 2.975 Euro) und dem persönlichen höchsten Entgeltpunkt aus den letzten 15 Jahren.

Um längeres Arbeiten für Rentnerinnen und Rentner attraktiver zu machen, erhalten sie die Möglichkeit, ihre Rente auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze zu erhöhen. Vor der Regelaltersgrenze sind berufstätige Rentner versicherungspflichtig. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze sind sie versicherungsfrei. Sie können jedoch auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Die daraus vom Beschäftigten und Arbeitgeber zu zahlenden Beiträge erhöhen nochmals die Altersrente.

Ob mit dem Gesetzentwurf tatsächlich die weitere Beschäftigung im Ruhestand stärker genutzt wird, ist ungewiss. Auf alle Fälle ist das Mehr an Rente durch Arbeit im Ruhestand, insbesondere noch nach dem Regelaltersrentenbeginn, eine attraktive Leistung.